

Maria Theresia von
Gottes Gnaden Römi-
sche Kaiserin, in Germanien, zu
Sungarn, Böhheim, Dalmatien, Croa-
tien, Slavonien &c. Königin; Erz-
Herzogin zu Oe-
sterreich; Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-
Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu
Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, zu Piacenza,
zu Limburg, zu Luxemburg, zu Seldern, zu Würtem-
berg; Marggräfin des Heil. Röm. Reichs, zu Mähren,
zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz; Fürstin zu
Schwaben, und Siebenbürgen; gefürstete Gräfin zu
Sabsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Ky-
burg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois; Landgräfin
in Elsas; Gräfin zu Namur; Frau auf der Windischen
March, zu Portenau, zu Galins, und zu Mecheln; Her-
zogin zu Lothringen, und Barr; Groß-Herzogin zu
Toscana &c. &c.

Verbieten allen und jeden unseren treugehorsamsten geist- und weltli-
chen Vasallen, Unterthanen, und Insassen unserer Residenz-
Stadt Wien unsere Kaiserlich-Königliche und Erzherzogliche
Gnade, auch alles Gutes.

Und ist ohnehin männiglich bekannt, wie bey dem fürwährendver-
derblichen Krieg unsere Absicht allein dahin gerichtet sey, zum Schutz und
Sicherheit unserer getreuesten Erblanden einen billigen und dauerhaften

¶

Frie-



Frieden herzustellen, folgar denenselben endlich die Früchte eines beharrlichen Ruhestandes angehehen zu machen.

Nothwendigkeit
einer pro Anno
1762. auszuschie-
denden Extraor-
dinari Kriegs-
Steuer.

Gleichwie aber dieser so hoch erwünschte Endzweck bis anhero nicht zu erreichen gewesen: so sehen wir uns allerdings nothgedrungen, den Krieg noch fernerweit mit aller Macht fortzusetzen, und die hierzu erforderliche Mittel, damit es bey künftigen Feldzug daran nicht gebreche, in Zeiten ausfindig zu machen.

Dieselbe ist zu Er-
leichterung in meh-
rere Rubriken
abgetheilt.

Wir miskennen hiebey nicht die schwere Bürden, und die viele außerordentliche Gaben, so unsere getreueste Erblände, und Unterthanen seit einigen Jahren ertragen haben, und können derothalben nicht verbergen, wie hart es uns ankomme, und wie empfindlich unser zartestes Gemüth gerühret seye, daß Wir dieselbe schon mehrmalen um eine ausgiebige Kriegs-Beysteuern zu Bestreitung deren Kriegs-Erfordernissen, angehen müssen, welche wir nur aus der Ursache in mehrere Rubriken abtheilen zu lassen bewogen worden, damit die Last jedermann etwas erträglicher fallen möchte.

Dabey ziehen wir anforderist in Betrachtung, daß, gleichwie jene, so unbewegliche Güter besitzen, durch die von unseren treu-gehorsamsten Ständen bewilligte Ordinari und Extraordinari- Steuern alschon sehr hoch belegen seyen, also die offenbare Billigkeit erheische, daß zu denen Erfordernissen des Staats auch jene, welche fruchtbringende Capitalien haben, zu Rettung des gemeinen Weesens mitzuwirken nicht minders verbunden werden.

Wir verordnen demnach

1^{mo}. Interessent-
Steuer, wer solche
zu bezahlen habe?

Erstens: daß von all-und jeden geist-und weltlichen, was Standes oder Bürden dieselbe immer seyn mögen, welche in unserer Residenz-Stadt, oder in denen Vorstädten allhier wohnhaft, und in keinem unserer deutschen Erbländer begütert sind, in Ansehung jener Capitalien, die sie allhier im Lande bey publicquen, und von der Abgabe nicht eximirten Casen, dann bey Privat-Personen auf Güter, Häuser, Wechselbriefe, Ver-
satz-

fah- oder Pfänder, dann sonstige Realitäten verzinslich anliegend haben, von denen beziehenden Interessen den fünften Theil, oder 20. vom Hundert (ohne, daß hievon das etwa obhandene Passivum abzuziehen gestattet seye) zu denen fürwährenden Kriegs-Erfordernissen, als ein unentgeltlicher Beytrag entrichtet, und die dießfällige Quotæ sogleich bey denen Fundis Publicis, und zwar bey der ersten Zahlung deren Interessen auf einmal, von dem ganzjährigen Interesse-**Be-**trag abgezogen, verfolglich nur respectu jener Capitalien, die sich bey Privatis angelegt befinden, von denen Creditoribus, bey der hierwegen sub Præsidio Unsers wirklichen geheimen Raths, Cammerern, Obristen Feld-Zeug-Meisters, und Obristen Kriegs-Commissarii, Joseph Balthasar Grafens von Wilczek, cum Derogatione omnium Instantiarum eigends aufgestellten Hof-Commission, die Fassiones nach dem hierunten vorgeschriebenen Formulari sub Lit. A. längstens bis 15^{ten} Novembris Anni currentis, sub Fide Sacerdotali & Nobili, oder an Eidesstatt getreulich eingereicht, zu gleicher Zeit aber, und unter Vorbehalt der weiteren Justification von eben diesen Creditoribus der davon à 20 per Cento ausfallende Steuerbetrag in unser dahiesiges Universal-Kriegs-Zahl-Amt gegen einen Erlags-Schein, und zugleich auf die Fassionen beygeruckte Zahlungs-Bestätigung, welche letztere dem Erleger zur Legitimation bey der Commission, so, wie der Erlagschein zu seiner Sicherheit dienet, also gewiß abgeföhret, als im widrigen derjenige, welcher diesen Interessen-Steuerbetrag binnen der bestimmten Frist, nämlich bis 15^{ten} Novembris weder entrichten, noch die Fassion seines Crediti bey der Hof-Commission einreichen würde, nach verstrichenem Termin zu Erlegung des Dupli angehalten; Wer aber in der Fassion einen Theil von seinem dieser Steuer unterliegenden Interessen-Genuß, wider besseres Vermuthen, zu verschweigen, oder deren Ansage und Versteuerung gar zu unterlassen sich gelüsten lassen dürfte, mit einer Strafe des vierten Theils von dem verschwiegenen Capitali ohne aller Rücksicht beleyet, und derselben Erlag von Unserem Cammer-Procuratore betrieben, dem Denuncianten aber, welcher ein solches verschwiegenes Capital binnen Jahr und Tag (mas-

Wie es respectu deren bey Fundis publicis anliegenden,

und anderer bey privatis stehenden Capitalien zu halten.

Lit. A.

Strafe deren, so diese Steuer nicht in Termino abföhren, oder nicht aufrichtig fatiren.

sen nach dessen Verlauf dieses Gesatz, und desselben Wirkung gänzlich zu cessiren hat) anzeigen würde, nebst Geheimhaltung seines Namens die Helfte darvon zur Belohnung verabsolget werden solle.

Die in Unseren Deutschen Erblanden begüterte Partheyen angegen, respectu welcher etwa bey publicquen Cassen obiger Interessen = Betrag von Darumen abgezogen werden dürfte, weilen Sie ihnen Cassen nicht bekannt sind, haben sich bey besagter Hof = Commission deshalb zu legitimiren, sofort bey erwehnten Cassen, mittels eines Attestati Commissionis, daß ihnen kein Abzug zu geschehen habe, gehörig auszuweisen.

Besondere Aus-
nahm von dieser
Beysteuer.

Wir wollen jedoch die in allhiefigem Stadt = Banco anliegende, nicht minder jene Landschafts = und andere Capitalien, welche nach unseren Resolutionen und darüber ausgestellten Schuld = Verschreibungen von derley Abgaben besonders befreyet sind:

Desgleichen die milde Stiftungen, so denen mit keinem Ueberschuß versehenen Spittälern gehören, und vornämlich zu Verpflegung der Kranken und Blessirten, dann zu Lesung Heil. Messen gewidmet sind, von diesem Kriegs = Beytrag ausgenommen haben. Dahingegen sind alle übrige geist- und weltliche Stiftungen, Innungen, Confraternitäten, und Zünften, nebst jenen, so fremde Capitalien als Vorstehere, Vormündere, Curatores, Sequestri, und dergleichen zu verwalten haben, zu diesem Beytrag allerdings verbunden.

Ferner werden ausgenommen jene Activ = Capitalien, welche jemand aus einer Crida zu forderen, dafür er aber allschon 3. Jahr lang keine Interessen genossen, noch selbiges in gegenwärtigem Jahr zu empfangen Hoffnung hat.

2^{do}. Familien
Belegungs-
Steuer.

Zwentens haben Wir gnädigst beschlossen, einen gleichmäßigen extraordinari Beytrag nachbenannten Classificirten Personen, Geist- und weltlichen Standes, welche sowohl in hiesiger Stadt, als in denen Vor-
städ-

Städten wohnen (mit alleiniger Ausnahm deren fremden allhier nicht domicilirenden Einwohnern) dergestalt aufzulegen, daß jedes Familien-Haupt beyderley Geschlechts nach dessen eigenem Domestical-Personal-Stand, das ist für sich, Weib und Kinder, und für sammentliche bey ihm in Besoldung, Lohn oder Brod stehende Rätthe, höhere oder mindere Haus-Officiers, Beamte, Gesellen, Gehülffen, Knechte, Bediente, Dienstbothen, Lehr-Jungen, Gesind, und dienende Waisen, ohne Ausnahm einiger Gattung, folgsam auch die geistliche Vorstehere für sich und für alle unterhabende geistliche und weltliche Personen, die bey der betreffenden Classe hierunter ausgeworfene Tax nach Anzahl gedachter Personen, ohne derenselben Entgeltung, oder deshalb zu leiden habenden Abzug, zu entrichten haben.

Und damit keinem begründeten Zweifel ausgesetzt bleibe, in welche Classe jedes Familien-Haupt, oder Vorsteher gehörig seyn möge, ist die ganze Eintheilung, ohne daß hierdurch jemanden ein Rang-Præjudiz erwachsen solle, auf nachfolgende Fünf Classen einzuschränken für gut befunden worden, nemlichen:

In die Erste Classe: die Erzbischöffe, Bischöffe, Probste, Decani, und infulirte Dom-Herren, item der Prälaten, Herren und Ritter-Stand, wie auch Kaiserl. Königl. Rätthe, ingleichen die Generalz-Personen, und militar Staabs-Officiers, so sich dahier befinden, für sich, ihre respectiv Ehe-Gattinnen, Kinder, und sammentliche Bedienung, mit einer Abgabe von so oftmal Sechs Gulden, als Personen nebst einem Familie-Haupt oder Vorsteher von diesem abhängen.

Erste Classe à 6 fl. für jede zur Familie gehörige Person.

In die Zweyte Classe: alle Geistliche nicht infulirte Superiores deren Stiftern, Domherrn, Canonici, geistliche Consistorial-Rätthe, dann alle nobilitirte, wie auch Membra Universitatis, Magistrats-Personen in der Stadt Wienn, Negotianten, Wechßler, und Handels-Leute auf gleiche Weis mit Vier Gulden.

Zweyte Classe à 4 fl.

Dritte Classe
à 2. fl.

In die Dritte Classe: alle übrige Geistliche in Manns- und Frauen-Klöstern, für jeden Conventualen, und Kloster-Frau, sie seyen gleich Profess, Noviz, oder Leyen-Brüder, und Leyen-Schwestern, nebst allen zu einem solchen Kloster gehörigen Bedienten und Hausgenossen; Ingleichen alle Pfarrer, Pfarr-Vicarii, Beneficiaten, Cooperatores, Curaten; und sonst alle mit- oder ohne einem Beneficio stabili dahier sich aufhaltende Geistliche, deren Bediente und Hausgenosse;

Nicht minder alle übrige Hof-Civil- und Militar-Bedienstungen, Herrschaftliche Haus- und Wirtschafts-Officiers, und zwar diese letztere nur in Ansehung ihrer Weiber, Kinder und Gesindes (zumalen ihr eigenes Personale allschon unter der Herrschaftlichen Bedienstung und Tax begriffen) dann alle über den Bürger-Stand erhobene Personen nach obberührter Art für jeden Kopf mit **Zwey Gulden**.

Hiervon sind alleinig ausgenommen die striete Mendicantes primæ Classis.

Nur gehet in Ansehung vorstehender drey Classen ferner Unsere höchste Willens-Meinung dahin, daß jedes Familien-Haupt für sich, Weib, und Kinder, oder auch falls es weder Weib, noch Kinder hätte, für sich allein in der ersten Classe sechs und dreyßig Gulden, in der zweyten Classe vier und zwanzig Gulden, und in der dritten Classe zwölf Gulden. Für jeden Dienstbothen aber, in der ersten Classe Sechs, in der andern Vier, und in der dritten Classe Zwey Gulden entrichten; Die Wittwen hingegen mit ihren Kindern nur die Helfte an sothaner Steuer nach dem Stand ihrer Ehemänner abführen; Dabenebst aber die für sich lebende ledige Weibs-Personen für ihre Person, desgleichen auch die Vormündere, und Curatores für ihre Pupillen, und minderjährige, so, wie für jeden Dienst-Bothen, nur einfach bezahlen sollen.

In die Vierte Classe mit Einem Gulden gehöret der Vierte Classe à 1 fl.
Burgerstand, desgleichen mindere Haus- und Wirtschafts-Beamte, wie auch
alle andere über das gemeine Volk erhobene Inwohner, deren Weiber und
Dienstbothen, jedoch nur jene Kinder, welche das 15^{te} Jahr wirklich er-
füllet haben.

In die Fünfte Classe endlichen mit Dreyßig Kreuzer, Fünfte Classe à 30
Kreuzer, und ist
in dieser, wie in
der vierten nur für
die 15. Jahr alte
Kinder zu bezah-
len.
der gemeine Mann, welcher unter denen ersteren Vier Classen nicht begrif-
fen, nebst seinem Weib, und denen 15. Jahr alten Kindern.

Wo aber bey jemanden mehrere zerschiedene Qualitäten, oder Cha-
racters eintreffen würden, ist nach jener Classe, bey welcher sich das gröf-
sere Quantum ausgemessen findet, die Beytrags-Abfuhr zu leisten.

Die Collectirung dieser Familien-Beysteuer hat jeder Haus-Inn- Collectirungs-
Modalität.
haber, Administrator, oder aufgestellter Sequester zu besorgen, zu sol-
chem Ende von jeder in seiner Behausung wohnenden Familie die Fassiones
nach dem sub Lit. B. unten angefügten Formulari abzufordern, und zu Lit. B.
sammlen, sofort innerhalb denen nächsten 14. Tagen à Die des publicirten
Patents, denen von obengedachter in Sachen cum Derogatione omnium
Instantiarum niedergesetzten Hof-Commission darzu anstellenden Commis-
sarien unfehlbar, und bey Strafe Sechs Reichsthaler einzureichen, auch
von daher die Justification zu erhalten;

Und zumalen diese Familien-Steuer vorzüglich vor all-anderen hin- Erlags - Termin
und Straf wider
die Contravenien-
ten.
nach folgenden Abgaben, media Novembris dieses Jahrs unfehlbar erleget
seyn muß;

So soll der Haus-Innhaber die von der Hof-Commission adjustir-
te Steuer-Beträge von allen in seiner Behausung wohnenden Familien gegen
seiner Quittung einsammeln, und solche insgesamt längstens bis den 15^{ten}
gedachten November-Monats bey Unserem Kriegs-Zahl-Amt gegen dar-
für erhaltender Quittung abführen, hiernächst aber der bewürkten Abfuhr

halber, mit denen zu diesem Ende von dem Kriegs-Zahl-Amt ebenfalls zu unterfertigenden Fassionen, sich bey obersagter Hof-Commission legitimiren, welcher wir die Macht und den Befehl ertheilte haben, wider die morose Haus-Inwohner, so, wie wider die solchen Saumsaal bey verstrichenem Termin nicht binnen den nächsten 14. Tagen anzeigende Haus-Inhaber, und Sequestros mit der Poena dupli, und wann eine arglistige Verkürzung innerhalb Jahr und Tag entdeckt würde, wider den Haus-Inwohner, Inhaber, Administrator, oder Sequester, welcher hernach daran Schuld traget, auch gestalten Umständen nach wider Beyde, mit einer Strafe des vierfachen Total-Betrags-Quantum unverschont fürzugeben.

^{3^{tes}} Zinnß- und Hof-
Quartiers-Tax
Beytrag.
Wer solchen, und
in was für einer
Frist zu erlegen
habe.

Drittens: verordnen Wir gnädigst, daß alle und jede Haus-Inwohnere (worunter auch die Haus-Inhaber respectu des jenigen Stocks, oder Theils des Hauses, den sie selbst bewohnen, verstanden sind) Fünf per Centum von dem jährlichen Bestand-Zinnß, oder dessen Steuermäßigem Betrag, die Hof-Quartiers-Inhaber aber die Helfte von der jährlichen Quartiers-Tax erlegen, und diese Zinnß- und Hof-Quartiers-Beyträge längstens bis Ende Januarii künftigen 1762^{ten} Jahrs bey Strafe des Dupli entrichten sollen; doch sind von der Bestand-Zinnß- und Hof-Quartiers-Steuer das Reichs-Hof-Raths- und Reichs-Canzley Personale, alle Ministri von auswärtigen Höfen, welche accreditiret sind, dann jene fremde allein frey gelassen, welche sich nur auf eine kurze Zeit hier aufhalten, somit keine Wohnungen Jahrs-Weise bestehen.

Von wem und wie
dieser Beytrag zu
collectiren.

Lit. C.

Uebrigens kommet diese Bestand-Zinnß- und Hof-Quartiers-Beysteuer in der Collectirungs-Art mit obigem Beytrag von denen Familien gänzlich überein, massen auch die Einhebung derselben von dem Haus Inhaber zu beschehen, und dieser die Fassionen davon nach dem weiteren unten angehängten Formulari sub Lit. C. zu verfassen, sofort den fünf per Centigen Betrag von einem Jahrs-Bestand-Zinnß, wie die Helfte der jährlichen Hof-Quartiers-Tax binnen oben bestimmter Frist, nämlich längstens bis Ende Januarii 1762. bey Unserem Kriegs-Zahl-Amt allhier

ge-

gegen Quittung abzuführen hat, und wird erstbemeldtes Zahl-Amt den beschehenen Erlag zugleich mit Unterfertigung deren Fassionen bestärken, auf daß der Haus-Inhaber sich bey mehrgedachter Hof-Commission damit zu legitimiren vermöge;

Wie Wir dann auch auf den darbey unterlauffenden Saumsaal, oder etwa gebrauchenden Hinterhalt die Strafe des Dupli hiemit statuiren, denen Haus-Inhabern aber zu desto füglicherer Einbringung dieser Zinns-Steuer die nemliche Befugnuß, welche ihnen wegen des Haus-Zinnses selbstn zustehet, hiemit eingeräumt, auch selbstn hierwegen alle benöthigte Assistentz zu leisten anbefohlen haben wollen.

Viertens: haben Wir die Juridisch- und Medicinische Facultäten, desgleichen die allhiefige Niederlags-Verwandte und Hof-Befreyte, nicht minder den Burgerl. Handel-Stand, und die den Universitäts-Schutz genüßende Künstler und Professionisten, auch andere unter obigen Classen nicht begriffene Individua, dann die allhiefige Judenschaft, noch besonders in das Mitleiden bezuziehen, und diesen die von uns ausgemessene Beitrags-Quanta durch Behörde bekannt machen lassen.

4^{to} Welche Corpora und Individua noch besonders belegen worden.

Fünftens: Wollen wir es in Ansehung derer hier befindlichen bey Standes- oder Dicasterial-Personen- auch geistlichen Obrigkeiten dienenden Personen beederley Geschlechts (worunter auch die Livré-Bedienten, dann der Wechsler- und Niederläger Buchhalter, und Cassiers, die Solicitatores der Advocaten, und Agenten, Schreibere in denen Wechsel-Stuben, Practicanten, Mittel-Schreiber, dann die Gewölb-Diener der Niederläger, Handelsleute und Hof-Befreyten verstanden sind) wiederum wie im Jahr 1759. mithin also gehalten wissen, daß zwar die sammentliche Gattungen derer Dienstleuten 10. per Centum von der jährlichen Besoldung abgeben sollen, jedoch daß deren Heyducken, Läufer, Laquayen und Kutscher-Besoldung durchaus gleich à 20. Gulden und deren Vorrentern, Sattel- und Stall-Jungen, Postillions, und Haus-Knechten-Besoldungen à 10. Gulden anzuschlagen komme.

5^{to} Dienstbothen-Steuer.

Es haben solchemnach die hier befindliche geistliche und weltliche Stands-Dicasterial- und andere obbenannte Personen alle in ihrem Dienste stehende Individua beederley Geschlechts mit Auswerfung deren

Wie solche zu belegen, und wann zu entrichten.

Lit. D.

Besoldungen, dann der hievon betreffenden Abgabe, nach dem weiters sub Lit. D. beygeruckten Formulari aufrichtig zu consigniren, den Betrag zu collectiren, und die Consignation sowohl, als den collectirten Betrag denen Haus-Inhabern zu behändigen, diese aber solchen in obiger Frist, nämlich bis Ende Januarii nächst künftigen 1762^{ten} Jahrs, nicht nur in das Kriegs-Zahl-Amt, gegen Bescheinigung und der Consignation beyruckender Attestirung des Erlags, zu bezahlen, sondern auch sothane Consignationes so fort bey der aufgestellten Hof-Commission einzureichen, welche in diesem so, wie in denen übrigen Fällen, von denen morosis und unrichtig befundenen Fatenten das Duplum, allenfalls mit Militärischer Execution beytreiben wird.

Die Dienstbothen sind schuldig sich den Betrag von der Herrschaft abziehen zu lassen.

Obwohlen aber jede Herrschaft vorgedachter massen das angemessene Quantum von ihren Dienst-Personen einzuheben, oder gegen künftigen Abzug von ihrer Besoldung selbst abzuführen, und folgsam für den richtigen Erlag allerdings zu haften hat;

So sind jedannoch die Dienstpersonen keineswegs befugt derenthalben von ihren Herren oder Frauen einige Vergeltung anzuverlangen. Endlichen und

6^{to}. Beitrag nach Anzahl der gehaltenen Pferde.

Sechstens solle von allen sowohl Reit- als Zug-Pferden in der Stadt und in denen Vorstädten und zwar von jenen, für welche ohnedies schon in das Arme Haus, wie von denen Lehen- und Land-Rutscher-Pferden gezahlet werden muß, für jedes Stück zwey Gulden, von allen übrigen aber für jedes Pferd sechs Gulden beygetragen, und die Collectirung wiederum von den Eigenthumern der Stallung und respective Haus-Inhabern besorget, mithin auch in Ansehung der Fassionen des Erlags-Termini, der Legitimation bey öfters besagter Commission, und des gegen die saumselige oder unrichtige Fatenten zu verhängenden Poenalis sich durchaus nach obigen Maas-Reguln gehalten werden;

General Ausnahm von allobigen Beytrags-Gattungen.

Wo hiernächst sich von selbst versteht, daß das Reichs-Hof-Raths- und Reichs-Canzley-Personale so, wie alle Ministri von auswärtigen Höfen, welche accreditiret sind, nicht minder die fremde, so sich nur auf eine kurze Zeit dahier aufhalten, von allen vorstehenden Abgaben frey zu halten seyen.

Wir

Wir befehlen demnach all- Unseren allhiefigen Inwohnern, und Untertanen, samt und sonders, so gnädig als ernstlich hiemit, daß sie diesen Unseren höchsten Verordnungen in allen Stücken die pflichtschuldigste Folge leisten, und die ausgemessene Quanta in den bestimmten Fristen willfährigst entrichten, folgar das allgemeine Wohl nach allen Kräften durch werthtätige Zuthat so gewiß unterstützen helfen sollen, als lieb einem jeden ist, Unsere Ungnade und die im widrigen ohnfehlbar zu gewarten habende scharfe Ahnd- und Bestrafung zu vermeiden; dieses ist Unser gnädigster Will und Meinung.

Geben in Unserer Haupt- und Residenz- Stadt Wienn, den 13^{ten} Monats- Tag Octobris im siebenzehnen hundert ein und sechs- zigsten, unserer Reiche im ein und zwanzigsten Jahre.

Anton Franz Grenherr von Suol,
Vice-Statthalter.

Thomas Ignat. Edler von Pöck,
Canzler.



Commissio Sacræ-Cæsaero-
Regiæ Majestatis in Consilio.

Joseph Mloysius von Leporiny.

Joseph von Badenthal.

Handwritten title in a decorative script, likely the title of the book or a section header.

Handwritten text, possibly a preface or introductory note, mentioning a date and a location.

FORMULARE

Zur

Capitalisten-Steuer-Fassion.

Lit. A.

Wahrhafte Bekantnus, und Anzeige

Was ich Endes Benannter bey nachstehenden privat-Debitoribus an Activ-Capitalien anliegend habe, folgar an der unterm 13^{ten} Octobris 1761. publicirten Capitalisten-Steuer à 20. pr. Cento von dem ganz jährigen Interesse mit 15^{ten} Novembris gegenwärtigen 1761^{ten} Jahrs in das K. K. Universal-Kriegs-Zahl-Amt zu entrichten habe.

Namen des Fatenten, auch Aufhaltungs-Ort, und Wohnung.	Besize dermalen bey nachbenannten Debi- toribus privatis.	à pro Cento.	fl.	Jährlicher Interesse Betrag.		Wovon mit 20. fl. von hundert zu bezahlen ha- be.
				fl.	fr.	
Zum Exempel:	Bey N. N. - -	5	- - - - 3000	- - 150	—	- - - - 30
	Auf dem Gut N. -	4	- - - - 4000	- - 160	—	- - - - 32
	Auf Wechsel bey N.	6	- - - - 1000	- - 60	—	- - - - 12
	und so sind weiters die irgendwo verzinslich an- liegend habende Capita- lien zu specificiren.					
	Summa			370	—	74 —

Daß deme also, und nicht anderst seye, thue mit eigenhändiger Namens- und Petschafts-Fertigung sub Fide Sacerdotali, Nobili, oder an Eides-statt certificiren; im widrigen aber mich der Patental-Ähndung unterziehe. Wien den

FORMULARE

Zur

Familien-Steuer-Fassion.

1. Familien-Steuer

2. Familien-Steuer

Lit. B.

3. Familien-Steuer

1. Extra-Steuer

1. Hoch

1. Hoch

1. Familien-Steuer

4. Familien-Steuer

3. Familien-Steuer

1. Familien-Steuer

und so weiter, je nach

dem mehrere oder keine

gere abgeben sind.

zu bescheiden.

Summa der Personen

Ob keine also, und nicht anders

Nobili, oder an Citra, laut

Formulare zur Familien-Steuer.

Was ich Endes Benannter für die in meiner Familie obhandene nachspecificirte Personen vermög Patents vom 13. Octobr. 1761. an der ausgemessenen Familien-Steuer mit 15^{ten} Novembris gegenwärtigen 1761^{ten} Jahrs in das Kaiserl. Königl. Universal-Kriegs-Zahl-Amt zu entrichten habe.

Namen des Patenten, dessen Stand, Amt oder Würde, und Wohnung.		Erste Class	Zweite Class	Dritte Class	Vierte Class	Fünfte Class	Betraget in Summa	
		à 6. fl.	à 4. fl.	à 2. fl.	à 1. fl.	à 30. kr.	fl.	kr.
	Zum Exempel:							
	1 Für mich selbst, als Familien-Haupt.							
	1 Hofmeister.							
	1 Stallmeister.							
	2 Cammerdiener.							
	2 Cammerjungfern.							
	3 Stubenmensch.							
	1 Extra Mensch.							
	1 Koch.							
	1 Köchin.							
	1 Küchenmensch.							
	4 Bediente.							
	3 Stall-Leute.							
	1 Hausknecht.							
	und so weiter, je nachdem mehrere oder weniger obhanden sind.							

NB. Hier werden die Kinder von 15. Jahren specificiret.

NB. Hier werden die Kinder von 15. Jahren specificiret.

Auf die nemliche Weise hat auch jedweder geistlicher Ordens-Vorsteher seine unterhabende Geistliche, dann die Dienstleute zu specificiren.

Summa der Personen - - -

Daß deme also, und nicht anderst seye, thue mit eigenhändiger Namens- und Pertschafts-Fertigung sub Fide Sacerdotali, Nobili, oder an Eides-statt certificiren; im widrigen aber mich der Patental-Abndung unterziehe. Wien den

FORMULARE

zur

Zinns- und respective Hof-Quartiers-Steuer

und

Pferd-Steuer-Fassion.

Lit. C.

Fomulare zur Zinns- und Quartiers- Tax - Steuer.

Was ich Endes Benannter vermög Patents vom 13^{ten} Octobr. 1761. an der ausgemessenen Zinns- und respective Quartiers-Tax, dann Pferd-Steuer von meinen Hauses-Inwohnern eingehoben, und mit Ende Januarii 1762. in das Kaiserl. Königl. Universal-Kriegs-Zahl-Amt zu entrichten habe.

Namen des satirenden Haus-Inhabers, des N. Hauses, in- oder vor der Stadt, in der N. Gassen gelegen.	Zum Exempel, in meinem Hause wohnen nachfolgende Partheyen.	Bezahlen jährlichen Zinns v. g.	Hievon der Steuer-mäßige Betrag à 5. pro Cent.		Hof-Quartier.	Von welchen die Quartiers-Tax be- traget.	Folgar kom- met an Quar- tiers-Tax- Steuer zu entrichten.		Haben Reit- oder Zug-Pferde.		Lehn-oder Landkut- scher- Pferde.	Summa totalis.
			fl.	fl. fr.			fl.	fl. fr.	Stuck.	fl.		
N. N. - - -	- - -	200	10		N. N. -	80	40		2. Stuck.	12		
N. N. - - -	- - -	300	15		N. N. -	25	12	30				
N. N. - - -	- - -	150	7	30	Ingleichen wann der Haus-Innha- ber das Hof-Quar- tier in seinem eige- nen Hause hätte, kommet solches hier Orts ebenfalls an- zumerken.							
N. N. - - -	- - -	100	5								18	36
Und so weiter, je nachdem mehrere oder wenigere Haus- Inwohner, Zinns- oder respective Quartiers-Leute in einem Haus obhan- den sind.												
	Item meine eigene Wohnung	à 200	10									
Summa		950	47	30		105	52	30		12	36	148

Daß deme also, und nicht anders seye, thue mit eigenhändiger Namens- und Pertschafts-Fertigung sub fide Sacerdotali, Nobili, oder an Eides-statt certificiren; im widrigen aber mich der Patental-Abndung unterziehe. Wienn den

Modus

Das ist ein Formular für die Dienstherrn, die die Steuern und Forderungen der Untertanen zu beschreiben und zu beschreiben.

Stamm, Stand, und
Beschreibung des F
Lebens

FORMULARE

zur
Dienst-Bothen-Steuer-Fassion.

Lit. D.

Das Formular ist ein Formular für die Dienstherrn, die die Steuern und Forderungen der Untertanen zu beschreiben und zu beschreiben.

Wahrhafte Bekannnus

Was ich Endes Gefertigter für Dienst-Bothen zu besolden, mithin für selbe vermög des unterm 13^{ten} Octobr. 1761. emanirten allerhöchsten Patents an der Dienst-Bothen-Steuer mit Ende Januarii 1762. in das Kaiserl. Königl. Universal-Kriegs-Zahl-Amt zu entrichten habe.

Namen, Stand, und Wohnung des Patenten.	Anzahl, und Condition deren Dienst-Bothen, oder anderer besoldeten Hausleuten. Zum Exempel.	Betrag deren Besoldungen.		Hiervon habe die Dienst-Bothen-Steuer zu entrichten mit		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
N. N. Wohnend in dem N. Haus, in der N. Gassen, in der Stadt, oder N. Vorstadt; Habe zu besolden.	1 Buchhalter					
	1 Cassier					
	1 Sollicitator					
	3 Schreiber					
	1 Practicant					
	1 Mittelschreiber					
	1 Hofmeister					
	1 Instructor					
	1 Stallmeister					
	2 Cammerdiener					
	1 Koch					
	2 Heyducken à 20. fl. =	= = = = =	40	—	4	—
	6 Laquaien à 20. fl. =	= = = = =	120	—	12	—
	2 Kutscher à 20. fl. =	= = = = =	40	—	4	—
	1 Cammer-Jungfer					
	1 Stuben-Mensch =	= = = = =	20	—	2	—
	3 Extra Menschér à 10. fl. = = = =	= = = = =	30	—	3	—
1 Vorreiter = = = =	= = = = =	10	—	1	—	
4 Sattel- oder Stall-Jungen à 10 fl. =	= = = = =	40	—	4	—	
1 Postillion = = = =	= = = = =	10	—	1	—	
1 Kuchelmensch = =	= = = = =	10	—	1	—	
Und so weiter.						
Summa						

Daß deme also, und nicht anderst seye, thue mit eigenhändiger Namens- und Pertschafts-Fertigung sub fide Sacerdotali, Nobili, oder an Eides-statt certificiren; im widrigen aber mich der Patental-Abndung unterziehe. Wienn den

A. 142.

Hof Secret No. 13^o 8^orio Hof.
Die Capitalisten, Herren, Familien, Herren,
Gin, P. usw, respée Hof Quartiers, Hof usw
Hof, Herren, usw, Hof, Herren
Hof, Hof.